



## Richtlinien für die Bearbeitung von Folgeschäden bei Elementarereignissen durch die Feuerwehr

### Grundsätzlich:

Die Feuerwehr, als Ersteinsatzelement der Gemeinde, sichert in erster Linie Leib und Leben von Mensch und Tier. Die Infrastrukturen der öffentlichen Hand und des täglichen Lebens folgen danach. Sobald und soweit möglich werden auch Arbeiten zu Gunsten von Privatpersonen und deren Liegenschaften ausgeführt.

Bei Überflutungen von Wohn- und Gewerberäumen werden grundsätzlich folgende Arbeiten ohne Verrechnung ausgeführt:

- Auspumpen des Wassers aus den Räumen (Kellern, Wohnräumen; Ateliers, etc)
- Befreien der Räume von Schlamm (Grobreinigung)

Für das Ausräumen, Sortieren und allfällige Entsorgen des Rauminhaltes ist der Gebäudenutzer bzw. –eigentümer zuständig.

Das Anfordern von Mulden zur Entsorgung von kontaminierten Materialien kann in Absprache mit dem Gebäudebenutzer durch die Ereignisdienste erfolgen. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Geschädigten.

Der Einsatz von Baumaschinen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Privatliegenschaften geht in der Regel zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Der Einsatz kann durch die Gemeinde (Ereignisdienste, Bauamt) koordiniert werden.

**Abweichungen von diesen Richtlinien werden nur durch das Gemeindeführungsorgan respektive durch den Einsatzleiter festgelegt.**

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 27. Oktober 2008

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Doris Bucheli-Betschart      Fredy Huber  
Gemeindepräsidentin      \*Gemeindeschreiber